Gemeinde Gossersweiler - Stein

Bebauungsplan „Im Seelig, 5. Änderung“

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

A Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Behörden ohne Bedenken oder Anregungen

▪ Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Stellungnahme vom 15.07.2024) ▪ IHK Pfalz (Stellungnahme vom 25.06.2024)	

B Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Behörden mit Hinweisen und Anregungen die zur Kenntnis genommen werden.

1 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege - Mainz

Stellungnahme vom 18.06.2024	Behandlung/Abwägung
wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz wurden separat am Verfahren beteiligt.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme.	

C Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die einen Handlungsbedarf nach sich ziehen.

2 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße - Landau

Stellungnahme vom 15.07.2024	Behandlung/Abwägung
aus Sicht der betroffenen Verwaltungsstellen werden folgende Anregungen vorgetragen: **Untere Landesplanungsbehörde:** Hinweise Bauleitplanung: 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung In der Planzeichnung wird für den Geltungsbereich der 5. Änderung ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. In den Ausführungen der textlichen Festsetzungen wird jedoch angeführt, dass für Teile ein Dorfgebiet bzw. Mischgebiet festgesetzt werden soll. Aus der Planzeichnung geht nicht hervor, wo diese Baugebiete festgesetzt sind. Dies sollte korrigiert werden. Plandarstellung Der Bebauungsplan muss zum Zeitpunkt der Ausfertigung alle Bestandteile enthalten die Rechtskraft erlangen. Daher sollte der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Planzeichenerklärung (Legende), Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen und den textlichen Festsetzungen, als eine untrennbare Gesamturkunde ausgefertigt werden. **Untere Wasserbehörde:** Aus wasserrechtlicher Sicht ergeben sich folgende Bemerkungen. Das überplante Gebiet liegt weder in einem Überschwemmungs- noch in einem Trinkwasserschutzgebiet, noch in Gewässernähe. Wasserrechtliche Planungen, die dem Plangebiet entgegenstehen würden, sind uns nicht bekannt. Die planungsrechtlichen Festsetzungen beschreiben unter Ziffer 3.3 „Oberflächenwasser" die Möglichkeit, das Oberflächenwasser über entsprechend dimensionierte Versickerungsgruben mit Grobkies auf den Grundstücken zu versickern.	**Untere Landesplanungsbehörde:** Hinweise Bauleitplanung: 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung Berücksichtigung der Anregung. In Ziffer 1.1 „Art und Maß der baulichen Nutzung“ wird nur ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Plandarstellung Berücksichtigung der Anregung. Der Bebauungsplan wird zum Zeitpunkt der Ausfertigung alle Bestandteile (Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen und textliche Festsetzungen) enthalten, die Rechtskraft erlangen. **Untere Wasserbehörde:** Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet oder in Gewässernähe liegt. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass wasserrechtliche Planungen, die dem Plangebiet entgegenstehen würden nicht bekannt sind. Berücksichtigung der Anregung. Die Hinweise werden in Ziffer 3.3 „Oberflächenwasser“ ergänzt.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 LWG. Das Antragsverfahren ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Südliche Weinstraße zu führen.	
Zu den **wasserwirtschaftlichen Belangen** - insbesondere der Frage der Abwasserbeseitigung - wird die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Karl-Helfferich-Straße 22, 67433 Neustadt fachbehördlich Stellung nehmen.	Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurde separat am Verfahren beteiligt.
Gesundheitsamt:	**Gesundheitsamt:**
Untere Naturschutzbehörde: Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Änderungsbereich können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte häufiger Gartenvögel (z.B. Amsel) fungieren. Zur Vermeidung des Tötungs- sowie Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSChG) dürfen erforderliche Rodungen von Gehölzstrukturen (Bäume, Hecken, Gebüsche) ausschließlich außerhalb der der Hauptbrutzeit dieser Arten im Zeitraum 15.08. bis 28.02. vorgenommen werden.	**Untere Naturschutzbehörde:** Berücksichtigung der Anregung in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.7.1 „Vermeidungsmaßnahme der Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter“.
Des Weiteren kann ein Vorkommen von Reptilien (insbesondere Mauer- und Zauneidechse) auf Grund der Strukturvielfalt des Vorhabenbereichs mit Gehölzstrukturen, Wiese/ Rasen, Beeten mit offenem Boden, etc. aktuell nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Nutzung des Baumes/ der Bäume an der Kreuzung Friedhofstraße/ Bergstraße als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte von baumbewohnenden Fledermausarten ist bei Vorhandensein entsprechender Strukturen (Höhlungen, Rindenspalten/ -risse) möglich. Hinsichtlich der Artengruppe der Reptilien sowie Fledermäuse kann der vorhabenbedingte Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf aktueller Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden.	Berücksichtigung der Anregung in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer **1.8 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.** Hier werden nachfolgende Textpassagen aufgenommen: **1.8.1 Fledermäuse** Falls bei der Baumaßnahme Fledermäuse gesichtet werden, ist folgende Maßnahme verpflichtend umzusetzen: Um den potenziellen Verlust von Tagesquartieren der Fledermaus auszugleichen, sind insgesamt zwei für die Art geeignete Fledermausnistkästen an Hauswänden der neu entstehenden Gebäude (Wohnhaus oder Garage) anzubringen. Die Auswahl der Kästen und der genaue Anbringungsort sollen in Abstimmung mit Fledermausexperten erfolgen: Kontaktdaten: (https://nv-s.de) oder (https://rlp.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/akf/index.html). **1.8.2 Zaun-/ Mauereidechsen** Falls bei der Baumaßnahme Zaun- oder Mauereidechsen gesichtet werden, ist folgende Maßnahme verpflichtend umzusetzen: Das Grundstück wird vermutlich an der westlichen oder südlichen Grenze in irgendeiner Form eine Abgrenzung

	oder Einfriedung erhalten. Diese ist eidechsenfreundlich zu gestalten. So wird hier vorgeschlagen einen kleinen, an der Grenze entlang verlaufenden, ca. 2 m breiten, flachen Erdwall (Mindesthöhe 60 cm) aus sandigem und/oder kiesigem Material aufzuschütten, der an seiner Südseite zusätzlich Steinelemente in Form von etwa 50 cm hohen, unverfugten Sandsteinmauerabschnitten enthält. Die Mauerabschnitte müssen, um für Zauneidechsen geeignet zu sein, nach hinten einen guten Anschluss an den Erdwall ausweisen.
Die Eingriffsfläche ist daher von einer fachlich qualifizierten Person (z.B. Biologe/ -in) auf ein Vorkommen von Reptilien- und Fledermausarten bzw. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten zu untersuchen. Die Ergebnisse sind in einer artenschutzrechtlichen Prüfung darzustellen. Bei positivem Befund sind geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, um den Eintritt der Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden bzw. auszugleichen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorzulegen.	Die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung kann erst wieder ab März 2025 erfolgen. Begehungen zum jetzigen Zeitpunkt sind nicht mehr möglich. Dies bedeutet, dass sich der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens um mindestens 9 Monate verzögern wird. Dies steht in keinem Verhältnis zum geplanten Vorhaben. Bei der Änderung handelt es sich um ein bereits bebautes Grundstück dessen Garten nun ebenfalls bebaut werden soll. Hier handelt es sich um eine kleine sinnvolle Nachverdichtung. Durch die getroffenen artenschutzrechtlichen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf jeden Fall dafür gesorgt, dass bei Vorfinden von Fledermäusen oder Eidechsen entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich umgesetzt werden müssen. Durch diese festgesetzten Maßnahmen wird dem Artenschutz ausreichend Rechnung getragen. Die Anregung eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, wird nicht berücksichtigt.
<u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Im Planungsbereich befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland- Pfalz, Bodenschutzkataster (BISBoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen (Stand 18.06.2024).	**<u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u>** Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine bodenschutzrelevanten Flächen befinden.
<u>Kreisstraßen/ Radwege</u> Seitens der Abteilung Bauen und Umwelt, Kreisstraßen (Referat 61), bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken, da keine Kreisstraßen wie auch Radwege betroffen sind.	**<u>Kreisstraßen/ Radwege</u>** Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag
▪ Kenntnisnahme. ▪ Änderung der Planungsrechtlichen Festsetzungen in Ziffer 1.1 „Art und Maß der baulichen Nutzung“. ▪ Ergänzung der Hinweise in Ziffer 3.3 „Oberflächenwasser“. ▪ Ergänzung der Planungsrechtlichen Festsetzungen durch Ziffer 1.7.1 „Vermeidungsmaßnahme der Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter“. ▪ Ergänzung der Planungsrechtlichen Festsetzungen durch Ziffer 1.8 „Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen“.

3 Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Neustadt

Stellungnahme vom 15.07.2024	Behandlung/Abwägung
die 5. Änderung des v.g. Bebauungsplans ermöglicht eine innerörtliche Nachverdichtung auf dem Grundstück Pl. Nr. 1441/2 durch die Vergrößerung der überbaubaren Fläche in Richtung Westen. Aufgrund der Grundstücksgröße besteht die Möglichkeit, ein weiteres Gebäude auf dem Grundstück unterzubringen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden allgemeinen Hinweise:	Kenntnisnahme.
<u>Wasserwirtschaft</u>	**<u>Wasserwirtschaft</u>**
Wasserschutzgebiete Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Änderungsbereich nicht betroffen.	**Wasserschutzgebiete** Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Änderungsbereich keine festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete betroffen sind.
Gewässer / Überschwemmungsgebiete Im dargestellten Änderungsbereich befinden sich keine Gewässer. Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.	**Gewässer / Überschwemmungsgebiete** Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Änderungsbereich keine Gewässer befinden und auch kein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet betroffen ist.
Schmutzwasser Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung zuzuführen. In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird. Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.	**Schmutzwasser** Das Schmutzwasser des Grundstücks mit der Pl. Nr. 1441/7 kann leitungsgebunden dem MW- Kanal in der „Friedhofstraße" zugeführt werden. Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung -Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, sowie die einschlägigen Normen und Richtlinien des DIN und der DWA sind zu beachten.

Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftigkeit wird ausgegangen: **Niederschlagswasserbewirtschaftung** Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickerung und Verdunstung vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung. Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren. Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts" bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden. Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag Verdunstung — Infiltration — Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen. Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen. Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.	**Niederschlagswasserbewirtschaftung** Nach Aussage der Verbandgemeindewerke Annweiler ist pro Baugrundstück eine Regenwasserzisterne mit einem Retentionsvolumen von 0,03 m^3 pro m^2 versiegelter Fläche und einem gedrosselten Ablauf von 0,4 l/s zum Schutz vor Überflutung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Der Anschluss erfolgt an den Mischwasserkanal. Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung -Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, sowie die einschlägigen Normen und Richtlinien des DIN und der DWA sind zu beachten. Berücksichtigung der Anmerkungen in den Hinweisen unter Ziffer 3.3 „Oberflächenwasser“.

Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten. Die geplante Maßnahme führt zu einer zusätzlichen Oberflächenversiegelung. Es ist nachzuweisen, dass die zunehmende versiegelte Fläche im Vergleich zum bisherigen Bestand < 800 m2 ist. Sofern die angeschlossene abflusswirksame Fläche > 800 m2 beträgt, ist eine Wasserhaushaltsbilanz gemäß DWA-Regelwerk/BWK-Regelwerk „Merkblatt DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer — Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (März 2022)" sowie der Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 aufzustellen und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Bis zur Klärung und ggf. Vorlage / Berücksichtigung der v.g. Hinweise ist eine abschließende Stellungnahme / Zustimmung zum Bebauungsplan nicht möglich.	Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von ca. 1.350 m^2. Davon beträgt die Größe des bereits bebauten Grundstücks ca. 700 m^2. Das neu geplante Grundstück hat somit eine Größe von ca. 650 m^2 und ist somit kleiner als 800 m^2. Die Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanzierung sowie des Überflutungsnachweises ist daher nicht erforderlich.
Starkregen Hochwasserschutz Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann. Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Verbandsgemeinde Annweiler und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen" Bezug genommen. Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die Verbandsgemeinde Annweiler wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden. Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssvsteme/sturzflutgefahrenkarten) ist für das Plangebiet bei einem außergewöhnlichen Starkregen mit SRI7 über 1 h an der kompletten Südgrenze ein Abflussweg mit Wassertiefen bis 50 cm und hohen Strömungsgeschwindigkeiten bis 2 m/s ausgewiesen (siehe auch Auszug unten). Für das Szenario mit einem extremen Starkregen mit SRI10	**Starkregen Hochwasserschutz** Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 3.12 „Starkregen, Hochwasserschutz“ sowie in der Begründung unter Ziffer 5.4 „Starkregengefährdung“.

über 4 h verschärft sich diese Situation weiter und überdeckt ca. das halbe Plangebiet.
Nachfolgend ein Auszug zur Gefährdung durch Sturzfluten aus Starkregen (SRI7 für 1h):



Bei einer Bebauung besteht ein hohes Überflutungsrisiko für insbesondere tiefliegende Gebäudeteile bei Starkregen. Bei der Gestaltung des gesamten Plangebietes muss darauf geachtet werden, dass die Situation im Starkregenfall sich durch die Neuversiegelung für Dritte nicht weiter verschlechtert. Vorhandene Retentionsräume (z.B. Grünflächen) müssen weiter freigehalten oder mit einer Nutzung beplant werden, die bei einer Überflutung keine Schäden erleidet. Abflusswege müssen weiter freigehalten werden. Beim Bau von Gebäuden sollte die Hochwasser-und Starkregenvorsorge immer mitbeachtet werden (z.B. Sicherung tiefliegender Gebäudeöffnungen, Rückschlagklappen, etc.) — siehe z.B. auch hochwasserangepasstes Bauen: https://hoch-wassermanagement.rlp.de/unsere-themen/wie-koennen-wir-uns-vorbereiten/hoch-wasservorsorge-

an-gebaeuden-und-in-der-planung/hochwasseranciepasstes-bauen. Dies gilt entsprechend auch für neue Infrastrukturen. Die VG Annweiler hat örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte [öHSVK] erstellt. Daraus könnte sich die Hochwasser- und Sturzflutgefährdung für das Plangebiet noch weiter konkretisieren. Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.	Die im örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für die Gemeinde Gossersweiler-Stein formulierten Maßnahmen werden in die Begründung unter Ziffer 5.4 „Starkregengefährdung“ aufgenommen.
<u>Abfallwirtschaft/Bodenschutz</u>	**<u>Abfallwirtschaft/Bodenschutz</u>**
Altablagerungen Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen. Jedoch können sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte Verdachtsflächen und oder Altablagerungen befinden. Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ¬Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.	**Altablagerungen** Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes keine bodenschutzrelevanten Flächen befinden. Die weiteren Anregungen werden in den Hinweisen unter Ziffer 3.13 „Altablagerungen“ aufgenommen.
Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen Seit dem 01.08.2023 sind ▪ beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) ▪ beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.	**Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen** Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 3.14 „Auffüllungen, Abbruchmaterialien“.

Abbruchmaterialien Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen getrennt voneinander zu halten.	**Abbruchmaterialien** Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 3.14 „Auffüllungen, Abbruchmaterialien“.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme. ▪ Ergänzung der Hinweise in Ziffer 3.3 „Oberflächenwasser“. ▪ Ergänzung der Hinweise durch Ziffer 3.12 „Starkregen, Hochwasserschutz“. ▪ Ergänzung der Begründung in Ziffer 5.4 „Starkregengefährdung“. ▪ Ergänzung der Hinweise durch Ziffer 3.13 „Altablagerungen“. ▪ Ergänzung der Hinweise durch Ziffer 3.14 „Auffüllungen / Abbruchmaterialien“.	

4 Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Stellungnahme vom 11.06.2024	Behandlung/Abwägung
der Eigenbetrieb Abwasserentsorgungseinrichtung äußert sich zum geplanten Bebauungsplanverfahren wie folgt: ▪ Das Schmutzwasser des Grundstücks mit der Pl. Nr. 1441/7 kann leitungsgebunden dem MW- Kanal in der „Friedhofstraße" zugeführt werden. ▪ Der Grundstücksanschluss muss noch hergestellt werden. Die Aufwendungen für die Herstellung sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 3.15 „Schmutzwasser“.
Pro Baugrundstück ist eine Regenwasserzisterne mit einem Retentionsvolumen von 0,03 m^3 pro m^2 versiegelter Fläche und einem gedrosselten Ablauf von 0,4 l/s zum Schutz vor Überflutung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Der Anschluss erfolgt an den Mischwasserkanal. Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung -Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, sowie die einschlägigen Normen und Richtlinien des DIN und der DWA sind zu beachten.	Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 3.3 „Oberflächenwasser“.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme. ▪ Ergänzung der Hinweise durch Ziffer 3.15 „Schmutzwasser“. ▪ Ergänzung der Hinweise in Ziffer 3.3 „Oberflächenwasser“.	

5 Pfalzwerke Netz AG - Ludwigshafen

Stellungnahme vom 15.07.2024	Behandlung/Abwägung
im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.	
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeitig keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG befinden. Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.
An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (httos://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.	Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 3.11 „Versorgungseinrichtungen“.
Wir bitten um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne elektronisch) nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.	Berücksichtigung der Anregung. Nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes werden die rechtskräftig gewordenen Unterlagen zur Verfügung gestellt.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme. ▪ Ergänzung der Hinweise durch Ziffer 3.11 „Versorgungseinrichtungen“.	

6 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - Speyer

Stellungnahme vom 02.07.2024	Behandlung/Abwägung
in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBI.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich der Planung keine archäologische Fundstelle (Grabungsschutzgebiet) verzeichnet ist. Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 3.1 „Denkmalschutzgesetz“.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme. ▪ Ergänzung der Hinweise in Ziffer 3.1 „Denkmalschutzgesetz“.	

7 Landesamt für Geologie und Bergbau - Mainz

Stellungnahme vom 16.07.2024	Behandlung/Abwägung
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	
Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Im Seelig" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	**Bergbau / Altbergbau:** Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.
Boden und Baugrund **— allgemein:** Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.	**Boden und Baugrund** **— allgemein:** Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 3.6 „Baugrunduntersuchung“.
- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	**- mineralische Rohstoffe:** Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das geplante Vorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände bestehen.
Geologiedatengesetz (GeoIDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de	**Geologiedatengesetz (GeoIDG)** Berücksichtigung der Anregung in den Hinweisen unter Ziffer 3.10 „Geologiedatengesetz“.

zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.deffachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme. ▪ Ergänzung der Hinweise in Ziffer 3.6 „Baugrunduntersuchung“. ▪ Ergänzung der Hinweise durch Ziffer 3.10 „Geologiedatengesetz“.	

D Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Offenlage gingen keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit ein.